

## Anlage 2

### **Anmerkungen und vorläufige Position des Paritätischen unter Bezugnahme auf die Beratungsvorlage des BMAS für die Sitzung am 9. September 2014 zur Abgrenzung der Fachleistung von den existenzsichernden Leistungen im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Bundesteilhabegesetz**

Grundsätzlich spricht sich der Paritätische für eine Trennung der Fachleistung von den existenzsichernden Leistungen aus. Allerdings erwarten die Menschen mit Behinderung, dass die Neuregelung, die mit erheblichen Mehraufwendungen für alle Beteiligten einhergehen wird, mit einer von Einkommen und Vermögen unabhängigen Fachleistungsgewährung verbunden wird.

Der Paritätische begrüßt den Vorschlag, dass alle behinderungsbedingte Mehraufwendungen über die Fachleistung abgebildet werden sollen und weiterhin von einem offenen Leistungskatalog ausgegangen wird.

Behinderungsbedingte Mehraufwendungen sind jedoch eindeutig von den (behinderungsbedingten) Mehrbedarfen nach § 30 SGB XII abzugrenzen, da diese einer Deckelungsregelung unterliegen (§ 30 Abs. 6). An dieser Stelle sei angemerkt, dass die bisher geltenden pauschalierten Beträge bei den Leistungen zum Lebensunterhalt und bei der Unterkunft und Heizung nicht unter Beachtung des Bedarfs von Menschen mit Behinderung ermittelt wurden. Für Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf können erhebliche Abweichungen beim Lebensunterhalt, der Unterkunft und Heizung bestehen, z. B. bei der Mobilität, dem Wohnen, der Kleidung oder der Pflege. Daher schlagen wir vor, klare Kriterien zu entwickeln, um bestehende Abgrenzungsproblematiken in Bezug auf die nicht von vornherein klar zuordenbaren Leistungen zu beenden. Eine Absicherung behinderungsbedingter Mehraufwendungen kann sowohl bei den Leistungen der Existenzsicherung als auch bei den notwendigen Unterstützungsleistungen für den Menschen mit Behinderung über die Fachleistung zu erfolgen. Bei einer Trennung der Leistungen darf es nicht zum Wegfall von bisher gewährten Leistungsbestandteilen kommen. Zum Beispiel sind bei einer individualisierten Fachleistung auch bereits heute bestehende allgemeine notwendige investitionsbedingte Kosten abzusichern. Wir schlagen vor, auch diese der Fachleistung zuzuordnen.

Ein vom BMAS in Auftrag gegebenes Gutachten könnte die bestehenden Fragestellungen zu Leistungs- und Kostenbestandteilen aufarbeiten. Beispielhaft für die Sinnhaftigkeit der Erstellung von Kriterien bzw. eines Gutachtens möchten wir hier auf die bis heute bestehenden Schwierigkeiten der Abgrenzung zwischen maßnahme- und produktionsbedingten Kosten in der Werkstatt für behinderte Menschen aufmerksam machen.

Die Festlegung von Kriterien für Leistungs- und Kostenbestandteile darf nicht der Länderhoheit überlassen werden. Hierfür sind bundeseinheitliche Kriterien zu entwickeln. Dies ist Aufgabe der Bundesregierung.

Der Paritätische unterstützt daher alle drei vom BMAS vorgeschlagenen Optionen der Buchstaben a, b, und c. Eine Abwägung zwischen a, b oder c kann nicht erfolgen. Das Mittagessen in der Werkstatt, die entsprechend dem Bedarf notwendigen höheren Kosten für Unterkunft und Verpflegung für Menschen mit Behinderung und notwendige Investitionskosten sind der Fachleistung zuzuordnen.

Darüber hinaus fordert der Paritätische bei der Trennung der Fachleistung von den existenzsichernden Leistungen sicherzustellen, dass

- ▶ eine individuelle Bedarfsdeckung in der Fachleistung verankert wird
- ▶ Wunsch- und Wahlrecht und der Rechtsanspruch auf Teilhabe weder eingeschränkt noch relativiert werden
- ▶ Menschen mit Behinderung einen vollumfänglichen Zugang zu Teilhabe-, Pflege- und medizinischen Behandlungspflegeleistungen erhalten sowie die Anerkennung der Pflegesachleistung für das persönliche Budget für Menschen mit Behinderung neben anderen Leistungen
- ▶ eine umfassende Beratung erfolgt (siehe Anlage 4) und
- ▶ auch die Fachleistung im Vertragsverhältnis schiedsstellenfähig wird (jetzt § 75 ff. SGB XII).

Abschließend weisen wir darauf hin, dass der Paritätische in Frage stellt, ob es zu den im Vorlagenpapier angegebenen Einsparungen kommen kann. Bei einer Neustrukturierung der Leistungen und damit verbunden einer neuen Vergütungsstruktur ist aus Sicht des Paritätischen mit erheblichen Aufwendungen für die Beratung der Menschen mit Behinderung sowie die Aushandlung der Vergütung zwischen Leistungsträger und -anbieter zu rechnen. Denn es ist nicht davon auszugehen, dass die Vergütung der Fachleistung bundesweit für die jeweiligen Lebensbereiche und Angebote, z. B. in der beruflichen oder sozialen Teilhabe, einheitlich sein wird.

Berlin, den 29.09.2014

Ansprechpartnerin  
Claudia Zinke, Referentin Behinderten- und Psychiatriepolitik ([behindertenhilfe@paritaet.org](mailto:behindertenhilfe@paritaet.org))